

Konsolidierter Jahresabschluss 2022 der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10745

1 Anlage

Bekanntgabe im Finanzausschuss vom 28.11.2023 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

In Bayern haben Kommunen die Wahl, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (KommHV-Kameralistik) oder der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik), die sich am kaufmännischen Rechnungswesen orientiert, zu führen.

Kommunen, die ihre Buchführung auf die KommHV-Doppik umgestellt haben, sind gem. Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Eine Regelung zur Befreiung von der Aufstellungspflicht ist nicht vorgesehen.

Der konsolidierte Jahresabschluss fasst die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung (= städtische Referate und unselbständige Stiftungen) und der größten verbundenen Unternehmen sowie aller Eigenbetriebe (= nachgeordnete Aufgabenträger) zu einem einzigen Jahresabschluss der Landeshauptstadt München zusammen (Vollkonsolidierung). Nicht vollkonsolidierte Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt München beteiligt ist, sind im konsolidierten Jahresabschluss unter den Positionen „Anteile an assoziierten Unternehmen“ (At-Equity-Konsolidierung) bzw. „Sonstige Beteiligungen“ ausgewiesen. Der konsolidierte Jahresabschluss besteht aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung und einer konsolidierten Vermögensrechnung, ergänzt durch eine Kapitalflussrechnung, eine Eigenkapitalübersicht und einen Konsolidierungsbericht.

Ziel des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, die Kommune und ihre Aufgabenträger so darzustellen, als seien sie ein einziges „Unternehmen“ und somit einen Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune als Ganzes zu schaffen.

Die Umstellung der Kernverwaltung der Landeshauptstadt München auf die kaufmännische Buchführung begann bereits 1996, ohne dass gesetzliche Regelungen in Bayern vorlagen. Durch diesen frühen Projektstart existieren in einigen Punkten Abweichungen zu den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzwesens Bayern (NKFB), für die der Landeshauptstadt München eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung nach § 99 Abs. 2 KommHV-Doppik erteilt wurde. Die Abweichungen betreffen vor allem die Erstbewertung und den Kontenrahmen.

Bei der Überleitung des Kontenrahmens der Kernverwaltung zur konsolidierten Ergebnisrechnung sowie zur konsolidierten Vermögensrechnung konnten die Vorgaben aus dem Leitfaden für den konsolidierten Jahresabschluss trotz der Abweichungen zum Kontenrahmen des NKFB aber im Wesentlichen umgesetzt werden.

Im Vollzug des Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München der konsolidierte Jahresabschluss 2022 und der hierzu erstellte Konsolidierungsbericht einschließlich Anlagen vorgelegt.

Gemäß Art. 103 GO schließt sich die örtliche Rechnungsprüfung durch das Revisionsamt an. Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Stadtrat den konsolidierten Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Dr. Florian Roth, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 2, Haushalt, zentrales Rechnungswesen, Frau Stadträtin Anne Hübner, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die*Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister*in
ea. Stadträtin* / ea. Stadtrat*

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei SKA 2.3

z. K.